

**Empfehlungen
der Deutschen Rentenversicherung,
vertreten durch die Deutsche Rentenversicherung Bund,
der Bundesagentur für Arbeit,
des Deutschen Landkreistages und
des Deutschen Städtetages
zur Zusammenarbeit bei der Unterstützung
arbeitsuchender abhängigkeitskranker Menschen
vom 1. Juli 2018**

Präambel

Die Rentenversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände geben gemeinsam die nachfolgenden Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei der Unterstützung arbeitsuchender abhängigkeitskranker Menschen heraus, die sich auf Verwaltungsabläufe vor, während und nach der medizinischen Rehabilitation arbeitsuchender abhängigkeitskranker Menschen beziehen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Agenturen für Arbeit, Jobcentern, Rentenversicherungsträgern und medizinischen Rehabilitationseinrichtungen im Sinne einer ganzheitlich abgestimmten und nahtlosen Leistungserbringung soll einem vorzeitigen krankheitsbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben entgegenwirken und die berufliche (Wieder-) Eingliederung arbeitsuchender abhängigkeitskranker Menschen verbessern. Den Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Rentenversicherungsträgern wird das nachfolgend beschriebene Verfahren zur Anwendung und regionalen Ausgestaltung empfohlen.

1. Verdacht auf das Vorliegen einer Abhängigkeitserkrankung

Entsteht im Rahmen eines Kundenkontakts in den Agenturen für Arbeit beziehungsweise den Jobcentern der Verdacht auf das Vorliegen einer Abhängigkeitserkrankung, hat eine Feststellung des vorhandenen Leistungsvermögens und gegebenenfalls bestehender Teilhabebedarfe zu erfolgen (zum Beispiel durch eine sozialmedizinische Begutachtung oder andere eignungsdiagnostische Instrumente und Methoden).

Zudem kann in der Beratung auf die freiwillige Nutzung von Screeningbögen (siehe Anlage) zur Selbsteinschätzung durch die Kundin / den Kunden hingewirkt werden. Ziel ist es, die

Krankheitseinsicht zu fördern. Unterstützend kann zum Beispiel eine psychologische Beratung sinnvoll sein.

Zusätzlich kann die Einbindung einer Suchtberatungsstelle sinnvoll sein.

2. Zugang zur medizinischen Rehabilitation für arbeitsuchende abhängigkeitskranke Menschen

Arbeitsuchende abhängigkeitskranke Menschen müssen für eine Entzugsbehandlung und anschließende medizinische Rehabilitation ausreichend motiviert sein. Eine enge Kooperation zwischen den Agenturen für Arbeit beziehungsweise den Jobcentern und der Suchtkrankenhilfe ist wesentliche Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Unterstützung. Für die Beantragung stehen nachfolgende Verfahren zur Verfügung.

2.1 Beantragung der medizinischen Rehabilitation durch arbeitsuchende abhängigkeitskranke Menschen mit Unterstützung der Suchtberatungsstelle („Standardverfahren“ mit Sozialbericht)

Bei Feststellung einer Abhängigkeitserkrankung soll durch die Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter Kontakt zu einer Suchtberatungsstelle vermittelt oder hergestellt werden. Jobcenter können die Suchtberatung im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach §16a Nr.4 SGB II initiieren, wenn diese Leistung klar an das Ziel der Eingliederung in Arbeit gebunden ist.

Die Suchtberatungsstellen leisten wichtige Motivierungsarbeit für eine Entzugsbehandlung und eine medizinische Rehabilitation. Ergänzend zu den medizinischen Unterlagen erstellen die Suchtberatungsstellen üblicherweise den für das Antragsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung in der Regel erforderlichen Sozialbericht.

2.2 Beantragung der medizinischen Rehabilitation durch arbeitsuchende abhängigkeitskranke Menschen mit Unterstützung der Agentur für Arbeit / des Jobcenters („Verfahren ohne Sozialbericht“)

Liegt eine aktuelle sozialmedizinische Stellungnahme eines Gutachterdienstes¹ mit allen entscheidungsrelevanten Angaben vor, verzichtet der Rentenversicherungsträger auf die Erstellung eines Sozialberichts. Sollten die eingereichten Unterlagen im Einzelfall nicht ausreichen, um eine Entscheidung über den Rehabilitationsantrag treffen zu können, werden die erforderlichen Unterlagen/Informationen von der Rentenversicherung angefordert.

¹ Beispielsweise Teil A und B der sozialmedizinischen Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit oder des kommunalen Trägers

Die Antragstellung auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation soll durch die Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter initiiert werden.

Dafür sind die Formulare der Deutschen Rentenversicherung zu nutzen und dem arbeitsuchenden abhängigkeitskranken Menschen auszuhändigen. Den Antrag (G0100)² soll der abhängigkeitskranke Mensch dem voraussichtlich zuständigen Rentenversicherungsträger zuleiten.

3. Kontakte während der medizinischen Rehabilitation zwischen dem arbeitsuchenden abhängigkeitskranken Menschen und der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter mit Unterstützung der medizinischen Rehabilitationseinrichtungen

Die medizinischen Rehabilitationseinrichtungen sollen arbeitsuchende abhängigkeitskranke Menschen bei der Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beziehungsweise dem örtlich zuständigen Jobcenter rechtzeitig vor der Entlassung aus der medizinischen Rehabilitation unterstützen. Bei der Terminvereinbarung sollte durch die Rehabilitationseinrichtung beachtet werden, dass ein erstes Beratungsgespräch bei der Arbeitsagentur beziehungsweise dem Jobcenter zum Beispiel im Rahmen einer Familienheimfahrt / Belastungserprobung wahrgenommen werden kann. Die Rentenversicherungsträger wirken darauf hin, dass entsprechende Beratungsgespräche durch die Rehabilitationseinrichtungen vor- und nachbereitet werden und diese eine vorläufige sozialmedizinische Leistungsbeurteilung und Epikrise (Blatt 1a des Entlassungsberichts) erstellen. Der arbeitsuchende abhängigkeitskranke Mensch erhält das vorläufige Blatt 1a des Entlassungsberichts und kann es auf freiwilliger Basis der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Jobcenter zur Verfügung stellen.

Im Beratungsgespräch in der Agentur für Arbeit beziehungsweise im Jobcenter sollen gemeinsam mit dem arbeitsuchenden abhängigkeitskranken Menschen Perspektiven für die zeitnahe berufliche (Wieder-) Eingliederung unter Berücksichtigung einer vorläufigen Einschätzung des Ergebnisses der medizinischen Rehabilitation entwickelt werden. Dazu gehört auch die frühzeitige Einleitung von Maßnahmen der Arbeitsförderung. Für die Zeit unmittelbar nach Beendigung der medizinischen Rehabilitation sollte ein weiterer Beratungstermin verbindlich vereinbart werden.

Die Kontaktaufnahme mit der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Jobcenter setzt

² www.deutsche-rentenversicherung.de> services> formulare & anträge> G0100 und Anlage G0110

voraus, dass der künftige Wohnsitz des arbeitssuchenden abhängigkeitskranken Menschen während der medizinischen Rehabilitation geklärt wurde.

Von Seiten der Rehabilitationseinrichtung ist darauf zu achten, dass eine Veränderung des Entlassungszeitpunkts aus der medizinischen Rehabilitation der Arbeitsagentur beziehungsweise dem Jobcenter mitgeteilt wird.

Die medizinischen Rehabilitationseinrichtungen händigen dem arbeitssuchenden abhängigkeitskranken Menschen bei der Entlassung die endgültige sozialmedizinische Leistungsbeurteilung und Epikrise (Blatt 1a des Entlassungsberichts) sowie gegebenenfalls weitere Dokumente über arbeitsbezogene Interventionen, die während der Rehabilitation durchgeführt wurden (zum Beispiel Assessmentverfahren), aus. Die medizinischen Rehabilitationseinrichtungen erläutern den Rehabilitanden, dass die sozialmedizinische Leistungsbeurteilung für die Agenturen für Arbeit beziehungsweise die Jobcenter eine wesentliche Grundlage für den weiteren Integrationsprozess darstellt.

4. Beratungstermin nach der Rehabilitation

Im Rahmen der Beratung nach der medizinischen Rehabilitation in der Agentur für Arbeit beziehungsweise im Jobcenter wird in Abhängigkeit vom individuellen Leistungsvermögen des arbeitssuchenden abhängigkeitskranken Menschen die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt angestrebt.

Der arbeitssuchende abhängigkeitskranke Mensch stellt auf freiwilliger Basis die von der Rehabilitationseinrichtung ausgehändigten Unterlagen der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Jobcenter zur Verfügung.

Die Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter wirken auf die Nutzung von Angeboten der Suchtnachsorge und der Selbsthilfe hin.

Für abhängigkeitskranke Menschen, die nach erfolgreicher medizinischer Rehabilitation Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, findet die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Verfahrensabsprache der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages über die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe Arbeitsleben Anwendung.

5. Umsetzung und Anpassung der Empfehlungen

Die Umsetzung dieser Empfehlungen wird regional zwischen den Rentenversicherungsträgern, den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene initiiert. Auf örtlicher Ebene werden regelmäßige Treffen der Rehabilitationsträger, der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter zum Austausch empfohlen.

Die Rentenversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände werden in angemessenen Zeitabständen prüfen, ob die Empfehlungen aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen verbessert oder wesentlich geänderter Verhältnisse angepasst werden müssen.

Anlage

Empfohlene Screeningbögen

Anlage zu den Empfehlungen der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages zur Zusammenarbeit bei arbeitsuchenden Abhängigkeitskranken vom 1. Juli 2018

Gemäß Ziffer 1 der Empfehlungen kann der Einsatz von Screeningbögen – auf freiwilliger Basis – Hinweise auf das Vorliegen einer Suchtproblematik geben und die Krankheitseinsicht fördern.

Nachstehend werden empfohlene Screeninginstrumente beim Konsum von psychotropen Substanzen aufgeführt:

- AUDIT mit AUDIT-C (Alcohol Use Disorders Identification Test): Screening auf problematischen Alkoholkonsum
- BASIC (Brief Alcohol Screening Instrument for Medical Care): Screening auf problematischen Alkoholkonsum
- SDS (Severity of Dependence Scale): Screening auf problematischen Konsum von Medikamenten oder anderen Suchtmitteln
- KFM (Kurzfragebogen zum Medikamentengebrauch): Screening auf problematischen Konsum von Medikamenten

Die Screeninginstrumente sind im Rahmen des von der Deutschen Rentenversicherung geförderten Projekts „Entwicklung von Praxisempfehlungen zum Umgang mit komorbiden Suchtproblemen in der somatischen und psychosomatischen medizinischen Rehabilitation“ empfohlen worden und in der nachstehend aufgeführten Broschüre abgedruckt (DRV Bund (2016): Komorbide Suchtprobleme - Praxisempfehlungen zum Umgang mit komorbiden Suchtproblemen in der somatischen und psychosomatischen Rehabilitation, Seite 43-51, abrufbar unter www.deutsche-rentenversicherung.de → Infos für Experten → Sozialmedizin & Forschung → Reha-Wissenschaften → Reha-Konzepte → Konzepte → Psychologie in der medizinischen Rehabilitation → Psychische Komorbidität → Komorbide Suchtprobleme - Praxisempfehlungen zum Umgang mit komorbiden Suchtproblemen in der somatischen und psychosomatischen Rehabilitation).